

## § 6

(1) Die Gemeinde des Fundorts soll den Verlierer ermitteln.

(2) <sup>1</sup>Sie soll den Fund in einer den Umständen des Falles und dem Wert der Fundsache entsprechenden Weise bekanntmachen. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung soll mindestens sechs Wochen an einer dafür bestimmten Stelle ausgehängt werden. <sup>3</sup>Die Gemeinde kann den Fund zusätzlich anderweitig, insbesondere in öffentlichen Blättern, bekanntmachen.